



Amtliche Bekanntmachungen

Interessenbekundungsverfahren Bauunterhalt 2017

für Gewerke im Rahmen einer freihändigen Vergabe für den Bauunterhalt an städtischen Liegenschaften (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.). Die einzelnen Gewerke sind im Internet unter www.fuerth.de/ausschreibungen zu finden.

Die Stadt Fürth bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis spätestens **1. September 2016, 12 Uhr**, an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabs-einheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-31 06 und 974-31 07, Telefax 974-31 08. Bei Kontakt über E-Mail bitte folgende Adresse verwenden: vergabestelle@fuerth.de. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Gebäudewirtschaft Fürth/NG, Hirschenstraße 2, Zimmer 202, 90762 Fürth, Telefon 974-34 18, zur Einsicht auf.

Stadt Fürth, Baureferat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses (sieben Wohneinheiten) mit acht Stellplätzen; hier Erdgeschoss 40 Zentimeter höher, Vorbau Fassade 25 Zentimeter reduziert, Balkonbrüstungen transparent

Grundstück: Lange Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 992/8

Antragsteller: veNta Wohnbau GmbH, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** in alle Richtungen zugelassen.

Begründung

Die Überschreitung der Abstandsflächen bei oben genannten Vorhaben

ist auch aus städtebaulichen Gründen vertretbar. Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist aufgrund der Gebäudesituierung notwendig und erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Von den Verboten der Baumschutzverordnung (BSchV) wird **Befreiung** für die Fällung der Bäume Nummer zwei und fünf bis zehn erteilt.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Der Antrag mit den Aktenzeichen 2015/0226/602/VG/S hat sich erledigt.

Für diesen Antrag werden keine Gebühren erhoben.

Eine Prüfung des Brandschutzes wurde nicht vorgenommen, da das Gebäude in die Gebäudeklasse vier eingestuft ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen

Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Teilfortschreibung des Regionalplans des Planungsverbands Region Nürnberg zu Kapitel B V 3.1.1 Windkraft (19. Änderung des Regionalplans)

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt

geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 9. Mai 2016 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 19. Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Stadt Fürth hängt der Planungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht von **Montag, 25. Juli, bis einschließlich Freitag, 16. September 2016**, zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus: Schaukasten im Rathaus, Königstraße 88. Die Unterlagen können Montag bis Freitag von 6 bis 17 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen www.planungsverband.region.nuernberg.de unter „Aktuelles“ und www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, gegeben.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Dachgeschossausbau zu einer Wohnung, Souterrainausbau zu einer Wohnung mit zwei Terrassen, Erstellung von sechs Balkonen und einer Dachterrasse, Rekonstruktion der Wohnungseingänge im Treppenraum; hier: Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Umbau Vorderhaus und Grundrissänderungen

Grundstück: Mondstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1185/7

Antragsteller: ETG Mondstraße 6, Herrn Architekt Ralf Glander, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** nach Süd-West und nach Nord-Ost zugelassen.

Begründung

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Die für die erteilten Abweichungen sprechenden Gründe haben so viel Gewicht, dass sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet und die bei jeder Abweichung geforderte Atypik begründet ist. Unter anderem kommt hier auch aus städtebaulichen Gesichtspunkten eine andere Art der Bebauung nicht in Frage. Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung von bestehendem Wohnraum.

Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Antragstellers den bestehenden Wohnraum auszubauen und zu modernisieren gerechtfertigt. Die Schmälerung der Nachbarinteressen ist durch überwiegende Interessen des Bauherrn und das überwiegende öffentliche Interesse an der Schaffung bzw. Erweiterung von Wohnraum gerechtfertigt. Um eine sinnvolle Nutzung der Balkonanlage zu ermöglichen, ist die hier geplante Größe notwendig und erforderlich, sie trägt auch in angemessener Weise zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei.

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Somit verletzt die Realisierung des Vorhabens bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der angrenzenden Nachbarn.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

15 mal Fläche mal Nutzen, 15 mal 13,35 Quadratmeter mal fünf Euro = gerundet 1000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be-

kanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung des Bürogebäudes zu Wohngebäude mit Büroetage (48 Wohneinheiten) und 63 Stellplätzen

Grundstück: Ritterstraße 5, Gemarkung Fürth, Flur-Nummern 1045, 1045/10

Antragsteller: AWO Kreisverband Fürth-Stadt e.V., Hirschenstraße 24, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Wir haben Ihren Antrag geprüft und

erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Der Nutzen der Abweichung liegt so hoch, dass die Abweichungsgebühr höher als die Wertgebühr nach Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVz anzusetzen wäre.

Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.30 KVz auf diese Gebühr begrenzt.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen für die Abstandsflächen im Bestand und durch die neu geplanten Außentreppen.

Begründung

Die Bebauung ist Bestand. Da die Anleiterbarkeit der Obergeschosse nur bedingt möglich ist, muss eine Eigenrettung gewährleistet werden. Dafür ist es notwendig zwei Außentreppen anzubauen.

Die Größe der Fluchttreppen ist im Vergleich zu dem vorhandenen Gebäude klein und kommen innerhalb der bisherigen Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes zu liegen. Eine Beeinträchtigung der Nachbarn hinsichtlich Belichtung und Belüftung findet nicht statt.

Von der Forderung des Art. 7 BayBO wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen für die Errichtung eines Kinderspielplatzes.

Begründung

Das bestehende Gebäude wird zu Wohnungen umgebaut. Im fünften Obergeschoss befinden sich weiterhin Büroflächen. Die einzelnen Wohnungen sind für alleinstehende Personen mit psychischer Beeinträchtigung geplant. Das Wohnen mit Kind ist nahezu auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Siegrid Niewrzol, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Sanierung eines Wohn- und Geschäftshauses; hier: Zusammenlegung von zwei Wohneinheiten und drei Wohneinheiten zu je einer Wohnung. Einbau von zwei Schleppgauben im Vorderhaus

Grundstück: Friedrichstraße 18, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1130/15, 1131/8

Antragsteller: 613 Investment Group GmbH, Coburger Straße 17, 96472 Rödental

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 1** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Grundriss- und Fassadenänderungen Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 20. Februar 2012 sind zu beachten, soweit

sie nicht durch Änderungs- / Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Harald Kratzer-Selleneit, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 den Bebauungsplan Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Sat-

zung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird nebst Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gesonderte Termine zur Einsichtnahme können beim Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 12. Juli 2016, STADT FÜRTH

**Dr. Thomas Jung,
Oberbürgermeister**



Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.

Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv

AD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am Samstag, 23., und Sonntag, 24. Juli, von Zahnärztin Beate Schönbberger, Vacher Straße 134, Telefon 736 00 77,

am Samstag, 30., und Sonntag, 31. Juli, von Zahnarzt Dr. Holger Dölle, Bernbacher Straße 15, Telefon 75 57 93,

am Samstag, 6., und Sonntag, 7. August, von Zahnarzt Dr. (R) Peter Buttazoni, Max-Plank-Straße 20, Telefon 73 77 11, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen hat die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr für Notfälle geöffnet. ■

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36